Amtliches Mitteilungsblatt

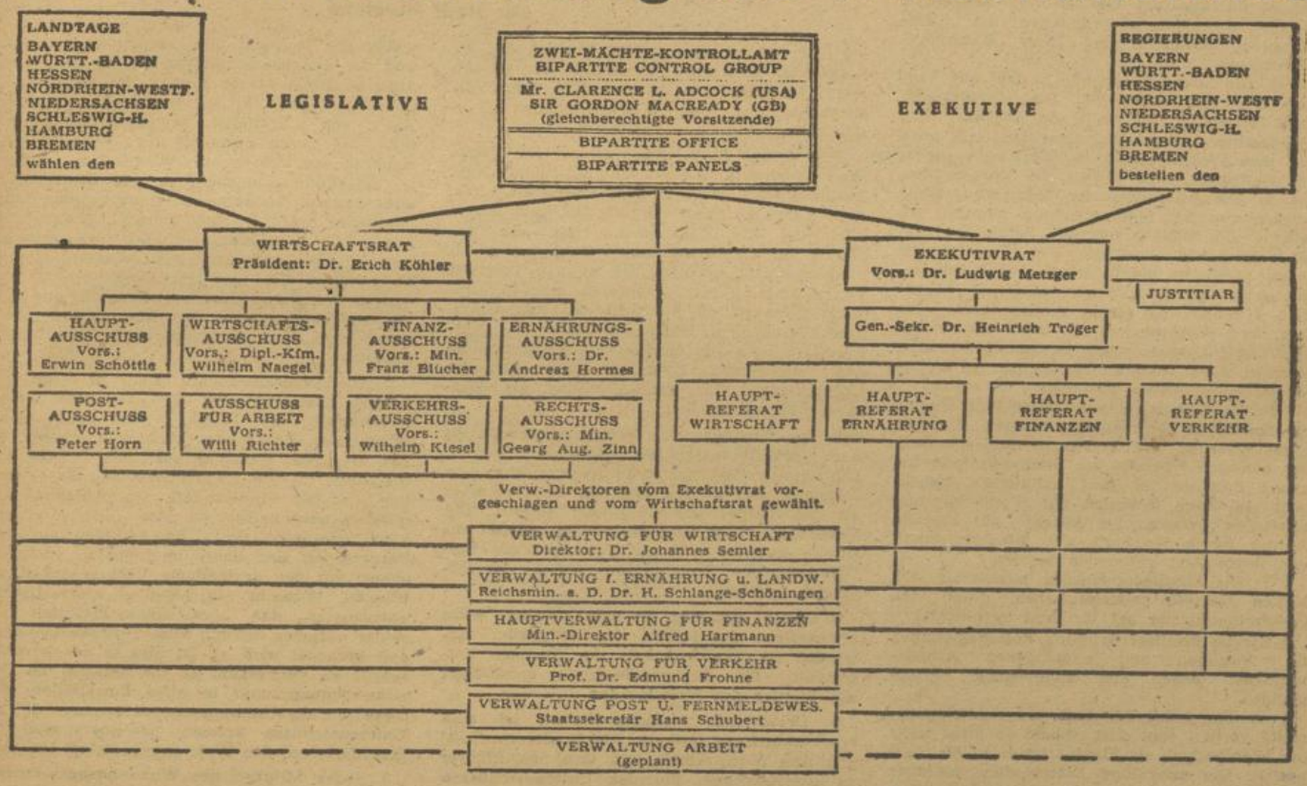
Preis 0,10 RM.

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung unter NRW / Pric / Press / 43 vom 23. Dezember 1946.

Nr. 32 | Bielefeld, den 11. Oktober 1947 | Erscheint sonnabends

Aufbau und Besetzung des Wirtschaftsrates



Personelle Besetzung des Wirtschaftsrates

Präsident des Wirtschaftsrates: Dr. Erich Köhler, CDU Hessen; Vizepräsident: Dr. Georg A. Zinn, SPD Hessen.

Schriftführer: Hugo Karpf, CSU, Bayern; Gustav Dahrendorf, SPD Hamburg; Dr. Eberhard Bungartz, FDP Bayern; Ludwig Ficker, KPD Bayern.

Aeltestenrat: Erwin Schöttle, SPD Württemberg-Baden; Dr. Friedrich Holzapfel, CDU Nordrhein-Westfalen; Ludwig Becker, KPD Nordrhein-Westfalen; Franz Blücher, FDP Nordrhein-Westfalen; Dr. Wolfgang Bode, NLP Niedersachsen; Dr. Karl Spieker, Zentrum, Nordrhein-Westfalen; außerdem Präsident und Vizepräsident des Wirtschaftsrates.

Ausschüsse: Hauptausschuß: Vorsitzender Erwin Schöttle, SPD (7 Mitglieder); Rechtsausschuß: Vorsitzender Georg A. Zinn, SPD (7 Mitglieder); Wirtschaftsausschuß: Vorsitzender Wilh. Naegel, CDU (15 Mitglieder); Ernährungsausschuß: Vorsitzender Dr. Andreas Hermes, CDU (15 Mitglieder); Finanzausschuß: Vorsitzender Franz Blücher, FDP (7 Mitglieder); Postausschuß: Vorsitzender Wilhelm Kiesel, SPD (7 Mitglieder); Arbeit und Sozialpolitik: Vorsitzender Willi Richter, SPD (15 Mitglieder).

Exekutivrat: Ludwig Metzger, SPD Hessen, Vorsitzender; Dr. Gerhard Seelos, CSU Bayern; Dr. Hermann Goegler, CSU Württemberg-Baden; Oswald Mittendorf, SPD Bremen; Dr. Heinz Potthoff, SPD Nordrhein-Westfalen; Rudolf Sachse, SPD Niedersachsen; Dr. Franz Suchan, SPD Schleswig-Holstein; Dr. Bernhard Hansen, SPD Hamburg; Generalsekretär des Exekutivrats: Dr. Heinrich Tröger.

Direktoren der Verwaltung: Wirtschaft: Dr. Johannes Semler, CSU; Ernährung und Landwirtschaft: Dr. Hans Schlange-Schöningen, CSU; Post und Fernmeldewesen: Hans Schubert, CDU; Verkehr: Dr. Edmund Frohne, FDP; Finanz: Alfred Hartmann, CDU.

Fraktion der CDU/CSU: Theodor Blank, Nordrhein-Westfalen; Fritz Flörl, Bayern; Kurt Fraomm, Bayern; Alexander Haßner, Württemberg-Baden; Dr. Günther Hemle, Nordrhein-Westfalen; Dr. Andreas Hermes, Nordrhein-Westfalen; Dr. Friedrich Holzapfel, Nordrhein-Westfalen, Vorsitzender; Peter Horn, Hessen; Hugo Karpf, Bayern; Theophil Kaufmann, Württemberg-Baden; Max Detlev Ketels, Hamburg; Dr. Erich Köhler, Hessen, Präsident; Dr. Alfons Loibl, Bayern; Wilhelm Naegel, Niedersachsen; Dr. Robert Pferdmenges, Nordrhein-Westfalen; Peter Schlack, Nordrhein-Westfalen; Dr. Otto Seeling, Bayern; Dr. Johannes Semler, Bayern; Anton Storch, Niedersachsen; Detlev Struve, Schleswig-Holstein.

Fraktion der SPD: Dr. Viktor Agartz, Nordrhein-Westfalen; Valentin Baur, Bayern; Kurt Baurichter, Nordrhein-Westfalen; Dr. Georg Berger, Nordrhein-Westfalen; Gustav Dahrendorf, Hamburg; Hermann Herbertz, Nordrhein-Westfalen; Franz Hewusch, Niedersachsen; Wilhelm Kiesel, Niedersachsen; Herbert Kriedemann, Niedersachsen; Dr. Gerhard Kreyßig, Bayern; Willi Lücke, Niedersachsen; Dr. Erich Potthoff, Nordrhein-Westfalen; Georg Reuter, Bayern; Willi Richter, Hessen; Erwin Schöttle, Württemberg-Baden, Vorsitzender; Georg Schulze, Bremen; Dr. Hermann Veit, Württemberg-Baden; Otto Voß, Schleswig-Holstein; Dr. Robert Wohlers, Schleswig-Holstein; Georg August Zinn, Hessen.

Fraktion der FDP / LDP / DVP: Franz Blücher, Nordrhein-Westfalen, Vorsitzender; Dr. Eberhard Bungartz, Bayern; August Euler, Hessen; Alfred Krämer, Württemberg-Baden.

Fraktion der KPD: Ludwig Becker, Nordrhein-Westfalen; Ludwig Ficker, Bayern; Max Reimann, Nordrhein-Westfalen.

Sonstige Fraktionen: Dr. Karl Spieker, Nordrhein-Westfalen (Zentrum); Dr. Fritz Stricker, Nordrhein-Westfalen (Zentrum); Dr. Wolfgang Bode, Niedersachsen (NLP); Christian Kuhlemann, Niedersachsen (NLP); Karl Quilling, Bayern (WAV).

Die tägliche Kalorienzahl

für erwachsene Normalverbraucher betrug in der Zeit vom 29. 9. bis 5. 10. 47, 1426, und zwar: Brot 875, Nährmittel 250, Zucker 18, Kartoffeln 194, Fleisch 23, Fett —, E-Milch 12, Käse 11, Gemüse —, Kaffee-Ersatz —, Marmelade 18, Fisch 25.

Das Schlichtungsverfahren

Die Satzungen für die Schlichtungsstelle in Wohnungssachen

Mit Genehmigung der Militärregierung und auf Grund der Gemeindeordnung vom 1. 4. 44, des Wohnungsgesetzes Nr. 18 des Kontrollrats vom 8. 3. 1946 und des RLG vom 1. September 1939 erläßt die Stadtvertretung in Bielefeld folgende Satzungen:

§ 1: Für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle gilt das Landesverwaltungsgesetz vom 30. August 1883.

§ 2: Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Entscheidungen über Beschwerden gegen die Erfassungen des Wohnungsamtes, die sich auf das WG Nr. 18 oder Beschlagnahmen auf Grund des RLG stützen, hierzu rechnet auch die Anordnung des Wohnungszwangstausches und der Erlaß eines Zwangsmietvertrages.

§ 3: Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bei ihren Entscheidungen nur an folgende Bestimmungen gebunden: Anordnungen der Militärregierung Gesetze und allgemeine Erlasse, allgemeine Anordnungen der Stadtvertretung Bielefeld und ihres Wohnungsausschusses.

§ 4: Die Schlichtungsstelle besteht aus Vorsitzenden und Beisitzern. Die Vorsitzenden sind vertraglich angestellt, die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Die Geschäftsstelle wird von dem Wohnungsamt verwaltet unbeschadet der disziplinarischen Rechte der Vorsitzenden.

§ 5: Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Stadtvertretung gewählt. Sie müssen die Wählbarkeit als Ratsherren der Stadt Bielefeld besitzen. Die Vorsitzenden sollen außerdem die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben. Kein Mitglied darf einem Wohnungsamt oder dem Wohnungsausschuß der Stadt angehören. Während der Dauer seiner Bestellung darf kein Mitglied eine Tätigkeit für Dritte in Wohnraumangelegenheiten ausüben.

§ 6: Die Vorsitzenden versehen ihre Aemter für die Dauer ihres Dienstvertrages. Die Beisitzer versehen ihre Aemter solange bis nach der nächsten Neuwahl zur Stadtvertretung die neuen Beisitzer ihr Amt angetreten haben, oder sie durch Beschluß der Stadtvertretung abberufen werden. Sie können auf eigenen Antrag durch Beschluß der Stadtvertretung von ihrem Amt entbunden werden.

§ 7: Die Mitglieder werden, soweit sie noch keinen Amtseid geleistet haben, durch den Oberbürgermeister auf ihr Amt verpflichtet.

§ 8: Die Beisitzer erhalten Entschädigungen für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst gemäß den allgemeinen Bestimmungen.

§ 9: Ein jedes Mitglied der Schlichtungsstelle verliert sein Amt, sobald es nicht mehr die Wählbarkeit als Stadtvertreter in Bielefeld besitzt. Die endgültige Entscheidung hierüber hat die Stadtvertretung. Der Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird, soweit es ehrenamtlich tätig war, gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindeordnung gewählt.

§ 10: Die Schlichtungsstelle entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren. Sie ist besetzt mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Von den Beisitzern soll der eine Mieter, der andere Vermieter sein. Die gleichartigen Mitglieder vertreten sich untereinander.

§ 11: Die Sitzungen der Schlichtungsstelle sind öffentlich gemäß §§ 63—81 LVG. Soweit möglich, soll mündlich verhandelt werden.

§ 12: Ueber die Sitzungen der Schlichtungsstelel sind Protokolle unter Angabe der Abstimmung eines jeden Mitgliedes zu führen. Die Protokolle sind von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13: Sämtliche Fristen sind Ausschlußfristen.

§ 14: Die Beschwerde gegen die Räumerlassung nach dem Wohnungsgesetz 18 ist innerhalb von drei Tagen jede sonstige Beschwerde ist innerhalb von vierzehn Tagen bei derjenigen Stelle einzulegen, von der die Entscheidung erlassen ist. Die Beschwerden werden nebst den dazu gehörenden Vorgängen der Schlichtungsstelle ausschließlich vom Wohnungsamt zugeleitet.

§ 15: Die Beschwerden gegen Raumerfassung haben keine aufschiebende Wirkung. Ausgenommen ist die Beschwerde gegen Anordnung des Wohnungstausches. Für diese, wie für alle sonstigen Beschwerden, gilt der § 53 LVG, in dem es heißt: „Die Anbringung der Beschwerde hat, sofern die Gesetze nicht etwas anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch . . . zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann."

§ 16: Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind endgültig. Nur wenn es sich um rechtliche Fragen handelt, ist die Beschwerde (Rechtsbeschwerde an den Regierungspräsidenten) zulässig.

§ 17: Der Streitwert berechnet sich nach dem Einfachen des Jahresmietwertes, soweit eine Mietsgrundlage vorhanden ist.

Bielefeld, den 15. Januar 1947.

Geschäftsordnung des Wohnungsausschusses

der Stadt Bielefeld

1. Der Wohnungsausschuß besteht aus elf Ratsherren und zwei Vertretern der Flüchtlinge. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Wohnungsausschuß bildet für jeden Wohnungsbezirk je einen Unterausschuß. Jeder Unterausschuß besteht aus zwei Ratsherren, drei Vertretern der Bürgerschaft und einem Flüchtling. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Wohnungsausschuß berufen. Sie können jederzeit von diesem wieder abberufen werden. Der Wohnungsausschuß bestimmt bei den Unterausschüssen den einen Ratsherrn als Vorsitzenden und den anderen als stellvertretenden Vorsitzenden. Eventuell kann auch ein Unterausschuß für die Abteilung Gewerberaum gebildet werden.

2. Die Sitzungen des Wohnungsausschusses und der Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden berufen die Ausschüsse zu den Tagungen. Sie müssen dies tun, wenn es mehr als ein Drittel der Mitglieder fordert. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse müssen die Unterausschüsse auch auf Verlangen des Vorsitzenden des Wohnungsausschusses zu Tagungen berufen.

3. Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Ueber jede Ausschuß-Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei den Unterausschüssen ist eine zweite Niederschrift für den Vorsitzenden des Hauptwohnungsausschusses und das Hauptwohnungsamt zu fertigen.

5. Der Wohnungsausschuß ist für folgende Fragen zuständig: a) Er beschließt die Regeln, nach denen die Beamten des Wohnungsamtes die Einzelfälle zu entscheiden haben. b) Er schlägt der Vollversammlung der Ratsherren (dem Rat) grundsätzliche Beschlüsse in Wohnungsangelegenheiten vor. c) Er berät die Vollversammlung der Ratsherren (den Rat) in allen Wohnungsangelegenheiten. d) Er überwacht die Tätigkeit des Hauptwohnungsamtes und der Bezirkswohnungsämter. e) Der Wohnungsausschuß befaßt sich in der Regel nicht mit Einzelfällen. Er ist jedoch für folgende Arten von Einzelfällen zuständig: I. Einzelfälle, die durch Beschluß des Wohnungsausschusses von diesen an sich gezogen werden, II. Einzelfälle, die nicht in den Bezirkswohnungsämtern, sondern im Hauptwohnungsamt bearbeitet werden, zum Beispiel gewerbliche Räume, III. Einzelfälle, die die Unterausschüsse vor den Wohnungsausschuß bringen, IV. In Sonderfällen kann das Hauptwohnungsamt auf Antrag der Betroffenen mit Genehmigung des Wohnungsausschusses die Durchführung von Beschlüssen der Schlichtungsstelle einstweilen aussetzen.

6. Die Unterausschüsse sind in folgenden Fragen zuständig: a) Die Unterausschüsse überwachen die Tätigkeit der Bezirkswohnungsämter. Ueber Beanstandungen erheblicher Art ist dem Wohnungsausschuß Bericht zu erstatten. b) Sie untersuchen alle Beschwerden aus der Bürgerschaft, die Ausschußmitgliedern oder Ratsherren unterbreitet oder bekannt geworden sind. Beschwerden aus der Bürgerschaft sind daher im Regelfall zunächst immer vor den zuständigen Unterausschuß zu bringen. Wünscht ein Mitglied eines Unterausschusses, daß über einen Einzelfall bei seiner nächsten Sitzung vom Bezirkswohnungsamt berichtet wird, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. c) Sie beraten die Bezirkswohnungsämter in allen Einzelfällen, die diese vor die Unterausschüsse bringen. d) Die Unterausschüsse können besonders wichtige Einzelfälle vor den Wohnungsausschuß bringen.

7. Jedes Mitglied des Wohnungsausschusses hat für sich persönlich das Recht unmittelbar in alle Akten des Hauptwohnungsamtes und der Bezirkswohnungsämter Einsicht zu nehmen und sich über jeden Einzelfall unterrichten zu lassen. Jedes Mitglied eines Unterausschusses hat das gleiche Recht hinsichtlich des entsprechenden Bezirkswohnungsamtes.

8. Dem Wohnungsausschuß und den Unterausschüssen ist schriftlich oder mündlich zu berichten, falls einer ihrer Beschlüsse oder einer ihrer Empfehlungen nicht innerhalb drei Wochen erledigt worden ist.

Das Schornsteinfegerwesen

in der britischen Zone. Verordnung vom 10. März 1947.

Der Verwaltungsrat für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes in Minden gibt bekannt: 1. Für das Jahr 1947 findet im Interesse der Feuersicherheit eine außerordentliche Nachprüfung aller Kehrbezirke statt. 2. Soweit eine Nachprüfung in dem durch diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Umfang bereits für das Jahr 1946 erfolgt ist, behält es dabei sein Bewenden. Um die durch die übermäßige Belegung der Häuser infolge des Flüchtlingswesens und durch die Verschlechterung des Brennmaterials beeinträchtige Feuersicherheit zu gewährleisten, ist die Zahl der Kehrtermine auf mindestens sechs (vier Voll- und zwei Sommerreinigungen) im Jahr zu erhöhen.

Weiterhin Stromeinschränkung

Die ab 1. Juli 1947 angeordneten Stromeinschränkungsmaßnahmen bleiben auch weiterhin in Kraft. Uebertretungen werden ab 1. Oktober ohne vorherige Verwarnung durch sofortige Stromsperre bestraft. Wir bringen daher folgendes letztmalig in Erinnerung:

1. Der zulässige Stromverbrauch für die gesamte Industrie, das Handwerk, den Handel, das Gewerbe und die Landwirtschaft, sowie für die Behörden, Schulen und alle anderen öffentlichen Dienststellen wird um 30 Prozent gekürzt gegenüber dem tatsächlichen Verbrauch vom Mai 1947. Ausgenommen von dieser Kürzung sind nur öffentliche Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser und Elektrizität), Verkehrsbetriebe, Krankenhäuser und nahrungsmittelverarbeitende Betriebe, z. B. Molkereien, Mühlen, Bäckereien, Fleischereien usw., sowie solche Betriebe, die eine neue Stromentnahme-Berechtigung (durch das Wirtschaftsministerium oder Bezirkswirtschaftsamt) erhalten haben.

2. Die Elektrizitätswerke haben Anweisung, den Stromverbrauch zu kontrollieren und bei Ueberschreitung die betreffenden Abnehmer sofort vom weiteren Strombezug (bis zu 21 Tagen) auszuschließen.

3. Die festgelegten Feiertage und Feierwochen sind strengstens einzuhalten bzw. ist bei Sonderregelung die Leistungssenkung von 8.30—12.00 Uhr durchzuführen, anderenfalls wieder mit Notabschaltungen wegen Leistungsmangel zu rechnen ist.

4. Vorstehende Anordnungen gelten für das gesamte Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bielefeld, d. h. auch für die Großabnehmergemeinden einschl. Oerlinghausen und Brackwede.

Bezirkswirtschaftsamt Bielefeld.

Schwerbeschädigte auf dem Schwarzen Markt

und in der Fürsorge

Vor wenigen Tagen erschienen in der hiesigen Tagespresse Artikel, die eine polizeilich durchgeführte Schwarzmarkt-Razzia beleuchteten. Es wurde darin mitgeteilt, daß die aufgegriffenen Männer meist Schwerkriegsversehrte gewesen seien, die durch ihre besondere Not (Arbeitslosigkeit) zur Befriedigung ihrer dringendsten Bedürfnisse auf den Schwarzen Markt gehen müßten.

Da hierdurch das Problem der ausreichenden Versorgung der Schwerkriegsversehrten herausgestellt wurde, wird es von Interesse sein, Näheres zunächst über die tatsächlich aufgegriffenen Männer zu erfahren und darüber hinaus die Fürsorgemaßnahmen kennenzulernen, die allgemein von der örtlichen Behörde (Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte) durchgeführt werden.

Der Polizeibericht über

die erwähnte Razzia

spricht von 17 aufgegriffenen Männern, von denen drei wegen Schwarzhandel angezeigt wurden. Bei den übrigen konnten strafbare Handlungen nicht nachgewiesen werden. Unter diesen 17 Männern sind 10 in der Stadt (8) oder dem Landkreis Bielefeld (2) wohnhaft, fünf weitere wohnen in anderen Landkreisen des Regierungsbezirkes und von den letzten beiden einer in Schleswig und der andere in der russischen Zone. Drei der in Bielefeld (2) und dem Landkreis (1) wohnenden Männer stehen in Betreuung der Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte in Bielefeld. Von ihnen sind zwei Hilfsarbeiter bei verschiedenen Firmen seit längerer Zeit und nach Auskunft der Firmen auch heute noch dort beschäftigt. Der Dritte, der sich unter den wegen Schwarzhandel angezeigten befindet, war bei der Behörde als Aushilfsangestellter bis Ende April beschäftigt und hat sich seit dieser Zeit nicht mehr zur Arbeitsvermittlung gemeldet.

Aus diesen Feststellungen geht einmal hervor, daß es sich bei den aufgegriffenen Männern nur um einige Schwerbeschädigte handelt. Wie weit die in anderen Kreisen Wohnenden ebenfalls Schwerbeschädigte sind, werden die schwebenden Ermittlungen ergeben, da diese Aufgegriffenen wieder auf freien Fuß gesetzt wurden. Auch bei früherer Gelegenheit wurde schon festgestellt, daß es sich bei Schwerbeschädigten, die hier bettelnd auftraten, um von außerhalb, besonders nach hier zugereiste Personen handelte. Zum anderen haben zwei der Schwerbeschädigten noch eine tarifliche voll bezahlte Stellung und nur der dritte hat seine Stellung aus eigenen Stücken aufgegeben, um sich auf andere Weise seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Soweit die Tatsachen, die den Anlaß zu den erwähnten Artikeln gaben.

Was geschieht sonst für die Schwerbeschädigten?

Von der heute auf allen Deutschen lastende Not sind die Schwerbeschädigten besonders hart betroffen. Körperlich und seelisch leiden sie infolge ihrer schweren Körperverletzungen unter den Wohnverhältnissen, der Ernährung, der vollständig unzureichenden Rentenversorgung, Prothesenbeschaffung und der Rücksichtslosigkeit eines Teiles der Bevölkerung bei Benutzung von Verkehrsmitteln (Straßenbahn usw.).

Es wäre daher zu verstehen, wenn angesichts dieser Schwierigkeiten viele Schwerkriegsversehrte mutlos würden. Das ist aber nicht der Fall. Es ist im Gegenteil bewundernswert, mit welcher Energie und Tatkraft der größte Teil der Schwerbeschädigten bestrebt ist, sich wieder in den Arbeitsprozeß einzureihen und sich eine neue Lebensgrundlage zu schaffen. Ihnen hierbei durch Berufsberatung, Umschulung, Arbeitsvermittlung auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes zu helfen, ist die Aufgabe der örtlichen Fürsorgestellen für Schwerbeschädigte und der Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte in Münster. Hierbei leistet auch

das Arbeitsamt tatkräftige Mithilfe.

Einige Zahlen mögen dies beweisen.

Nach dem ersten Weltkrieg waren im Stadt- und Landkreise Bielefeld etwa 1800 Schwerbeschädigte vorhanden, die, soweit sie noch eine Tätigkeit ausüben konnten, beruflich versorgt waren.

Am 1. 7. 1947 betrug die Zahl der von der Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte in Bielefeld (die für den Stadt- und Landkreis Bielefeld zuständig ist) betreuten Schwerbeschädigten 4127 Personen. Diese Zahl setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen: Blinde 64, Hirnverletzte 216, Armamputierte 318, Dopp. Armamputierte 5, Beinamputierte 650, Dopp. Beinamputierte 55, Arm- und Beinamputierte 10, Tbc. Kranke 277, Taubstumme 10, Schwerhörige 74, sonstige Körperschäden 2448. Darunter befanden sich 489 Ostflüchtlinge.

Die Gesamtzahl hat sich bis zum 1. 10. 1947 auf 4314 Schwerbeschädigte erhöht. Mit einer weiteren Zunahme durch die heimkehrenden Kriegsgefangenen ist zu rechnen. Von den 4314 Schwerbeschädigten sind 469 infolge der Schwere ihrer Kriegsleiden und ihres Alters nicht mehr arbeitsfähig.

3529 Schwerbeschädigte sind beruflich versorgt.

Als beruflich noch nicht versorgt sind z. Zt. 316 Schwerbeschädigte gemeldet, hiervon sind allein 176 Schwerbeschädigte infolge Fehlen von Prothesen, Fahrgelegenheiten, Fahrrädern, Selbstfahrern z. Zt. nur bedingt einsatzfähig. In Berufsausbildung bzw. Umschulung befinden sich noch 37 Schwerbeschädigte. Die übrigen 103 Schwerbeschädigten sind vermittlungsfähig.

Leider ist festzustellen, daß von diesen ein Teil keinen Arbeitswillen zeigt. Es muß daher angenommen werden, daß diese zwar Arbeitsfähigen, aber nicht Arbeitswilligen ihren Lebensunterhalt durch Schwarzhandel und auf andere Art bestreiten. Der Prozentsatz dieser nicht arbeitswilligen Schwerbeschädigten ist jedoch gemessen an der Gesamtzahl sehr gering. Sie sind es aber, die das Ansehen der Schwerbeschädigten in hohem Maße schädigen.

Zu bemerken ist noch, daß die

Arbeitsvermittlung für Beinbeschädigte

nicht schwierig ist. Sind doch z. Zt. dreißig Stellen, die sich für Beinbeschädigte eigneten, gemeldet, die aber bisher nicht besetzt werden konnten. Im Gegensatz hierzu ist die Unterbringung von Blinden, Hirnverletzten und Armamputierten schwieriger.

Die Fürsorgestelle ist sich klar darüber, daß durch Polizeigewalt keine Not behoben werden kann. Um aber dem Schwerbeschädigten helfen zu können, ist es erforderlich, daß sich jeder noch nicht beruflich versorgte Schwerbeschädigte regelmäßig bei der Fürsorgestelle für Schwerbeschädigte meldet. Nur dadurch ist es möglich, eine individuelle Berufsvermittlung vorzunehmen.

Die Lebensmittelrationen

in der Zeit vom 13. bis 19. Oktober 1947

Belieferung der Kartenabschnitte. In der 107. ZP. dürfen nur die aufgerufenen, noch nicht belieferten Abschnitte der Karten der 106. ZP. und die neu aufgerufenen der 107. ZP. beliefert werden. **Die Belieferung der nicht aufgerufenen Abschnitte, auch wenn sie mit Mengenaufdruck versehen sind, ist strafbar.** Abschnitte der Zusatzkarten 60—63 und 68—77 sind ohne besonderen Aufruf zu beliefern, jedoch erst von Beginn der aufgedruckten Woche ab.

Kartenkennzahl u. -kennzeichen	Brot			Nährmittel		
	Gesamtration in der 107. Z.-P.	Gültig ab 1. Woche (13.10.47		Gesamtration in der 107. Z.-P.	Gültig ab 1. Woche (13.10.47)	
		Abschn.	Wert g		Abschn.	Wert g
11, 21 31 E	10000	I* I A1)	500 1000 1000	1250	A u. B**	250
12 22 32 Jgd.	12500	I* I I A1)	500 1000 500 1000	1250	A u. B**	250
13 23 33 K	11000	I* I 2) I A 1)	500 1000 500 1000	1250	A u. B**	250
14, 24, 34 Klk	6000	L* A 1)	500 1000	1250	A u. B**	250
15, 25, 35 Kist	3000	I* Ia 2) Ib 2)	500 200 200	1500	A u. B**	250
16 Sgl	2000	Ib 2) Ic 2) IIa 2) IIb 2) IIc 2)	200 200 200 200 200	1750	Ia³) IIa³) IIIa³)	250 250 250
41-45 SV	—	—	—	250	I	250
47 SV	14400	I* 1) Ia 1) Ib 1) I 1) P 1	400 1000 1000 500 1000	—	—	—
48 SV-K	7200	I* 1) I 1) I	200 1000 500	—	—	—

* Kleinabschn. mit je 50 g ** Kleinabschn. m. je 25g

Gemüsekarte. In der 107. ZP. gelten von der Gemüsekarte für die 102.—106. ZP. in den Wochen der 107. ZP. Sonderabschnitte, und zwar: in der 1. Woche der Abschnitt r 610 r, in der 2. Woche der Abschnitt 610 S, in der 3. Woche der Abschnitt 6 T 1 T 0, in der 4. Woche der Abschnitt U 610. Jeder Abschnitt gilt für 500 g Gemüse vom Beginn der betreffenden Woche ab. Die Abschnitte können jedoch nur nach Vorratslage beliefert werden.

Kaffee-Ersatz. Die Kaffee-Ersatzabschnitte der Karten 11—14, 21—24, 31—34, 41—44 und 70 sind mit je 125 g Kaffee-Ersatz zu beliefern.

Kinderstärkemehl, Kinderpudding-Pulver. Auf die Abschnitte „Kinderpudding-Pulver" der Karten 13, 23, 33, 14, 24, 34 und 44 sind je 250 g Kinderpuddingpulver auszugeben. Auf die Abschnitte „Kinderstärkemehl" der Karten 15, 25, 35, 45, 16 und 70 sind je 250 g Kinderstärkemehl auszugeben.

Fisch. Auf jeden Abschnitt F 1 bis F 4 sind je nach Vorratslage auszugeben: a) 125 g Fischfilet, Lachsheringe, Salzheringe, Bücklinge oder geräucherter Fisch einschl. Stückenfisch oder b) 100 g Marinaden oder Fischkonserven einschl. Anchovis oder c) 175 g Frischfisch ohne Kopf oder d) 187,5 g geräucherter Magerfisch, frische Heringe oder gefrorene Heringe oder e) 250 g Frischfisch mit Kopf und Schwanz.

Fleisch. Bei den Karten 11—15 und 21—25 sind auf die Kleinabschnitte A und B je 25 g, zusammen also 100 g Fleisch auszugeben.

Fett (Margarine, Butter) auf die Fettkleinabschnitte der Karten 11—15 sind je 4 g Schmalz, zusammen also 40 g auszugeben. Bei den Karten 12—15 sind außerdem die Fett- bzw. Butterabschnitte I mit je 40 g Schmalz zu beliefern. Bei der Karte 16 sind die Butterabschnitte Ia und Ib mit je 50 g Butter zu beliefern. Die Fett- und Butterabschnitte der Zusatzkarten 60—63, 68—69 sind im Verhältnis 5:4 nur mit Schmalz, die Butterabschnitte der Karten 70—77 entsprechend dem Mengenaufdruck nur mit Butter zu beliefern, jedoch erst vom Beginn der aufgedruckten Woche ab.

Käse. Die über 62,5 g lautenden Abschnitte der Karten 11—14, 21—24, 31—34 und 41—44 sind mit je 62,5 g Käse zu beliefern, jedoch erst von Beginn der zweiten Woche ab. Die Abschnitte „Käse 2" sind ungültig.

Vollmilch. Die Belieferung erfolgt auf Grund der abgegebenen Bestellscheine.

Entrahmte Frischmilch. Im Laufe der ZP. werden an Kinder 6 Liter, an Jugendliche 4 Liter und an Erwachsene 2 Liter abgegeben. Alte Leute über 70 Jahre erhalten über Bestellschein 7 Liter. Belieferung erfolgt im allgemeinen durch E-Milch-Pulver, 100 g Pulver entsprechen 1 Liter E-Milch. In einigen Großstädten wird eingedickte kondensierte E-Milch geliefert. ¼ Liter entspricht ¾ Liter E-Milch. Belieferung mit E-Milch-Pulver erfolgt durch den Milchhandel in zwei Raten im Laufe der ZP. In Gebieten, in denen keine kondensierte eingedickte E-Milch verteilt wird, kann die Ausgabe des E-Milch-Pulvers in einem Mal erfolgen.

Zucker. Alle Zucker-, Marmelade- bzw. Kunsthonig-Abschnitte sind gültig.

Anmerkungen:

Mehl. Auf die Brotabschnitte A und B der Karten 11—14, 21—24 und 31—34, die Abschnitte II und IV über je 500 g Brot der Karten 15, 25, 35 und die Abschnitte III und IV über je 500 g Brot der Karte 70 kann an Stelle von Brot wahlweise Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden, jedoch nur bei Backbetrieben. Bei den Karten 47 und 48 kann auf sämtliche aufgerufenen Abschnitte wahlweise Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden.

Dauerbackwaren. Zum Bezuge von Dauerbackwaren berechtigen die Zw-Abschnitte der Karten 14—16, 24, 25 34 und 35, die Brotabschnitte I über 1000 g der Karten 13, 23 und 33 sowie die Brotabschnitte I und II über je 500 g der Karte 70.

Kindergetreidenährmittel. Auf je drei zusammenhängende Nährmittelabschnitte Ia, IIa und IIIa bzw. Ib, IIb und IIIb der Karte 16 können wahlweise 750 g Kindergetreidenährmittel abgegeben werden.

Dieses wird bekanntgegeben im Auftrage des Landesernährungsamtes.

Ernährungsämter Abt. B
Bielefeld-Stadt Bielefeld-Land.

Zündholzversorgung.

Für die 106. Zuteilungsperiode können auf die Abschnitte Z 106 — Klk II und Klstk II der Seifenkarte je eine Schachtel Zündhölzer ausgegeben werden.

Schutz zwangsbewirtschafteter Güter

Kontrollratsgesetz Nr. 50, vom 7. 4. 47

Kontrollratsgesetz Nr. 50, vom 7. 4. 47.

Der Kontrollrat hat zum Schutze der Bestände zwangsbewirtschafteter Nahrungsmittel und sonstiger zwangsbewirtschafteter Güter, die für die Bevölkerung Deutschlands bestimmt sind, sowie von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen, das am 7. 4. 47 in Kraft getretene Gesetz Nr. 50 am 30. 3. 1947 erlassen. Mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung, die diesem Gesetz zukommt, wird der Wortlaut der drei Artikel hiermit zur Beachtung bekanntgegeben:

Artikel I. Mit lebenslänglicher oder zeitiger Zuchthausstrafe oder mit einer Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten und in jedem Falle mit einer Geldstrafe von 5000 RM bis 5 000 000 RM werden bestraft: Personen, denen die Herstellung, Verwaltung, Beförderung oder Obhut zwangsbewirtschafteter Güter aller Art einschl solcher, die sich im Herstellungsverfahren befinden oder von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen, obliegt, wenn sie solche Gegenstände entwenden oder vorsätzlich deren Entwendung widerrechtliche Vergeudung oder widerrechtlichen Gebrauch gestatten.

Artikel II. Mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und einer Geldstrafe von 2500 RM. bis 250 000 RM. oder mit einer dieser Strafen werden bestraft: Die in Artikel I dieses Gesetzes genannten Personen, wenn sie infolge von Fahrlässigkeit für Entwendung, widerrechtliche Vergeudung oder widerrechtlichen Gebrauch von zwangsbewirtschafteten Gütern aller Art einschließlich solcher, die sich im Herstellungsverfahren befinden, oder von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen, verantwortlich sind.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt am 7. April 1947 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. März 1947.

In einer dazu ergangenen Anordnung hat die Militärregierung den ordentlichen deutschen Gerichten die Gerichtsbarkeit betr. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 50 über „Bestrafung der Entwendung und des rechtswidrigen Gebrauchs von zwangsbewirtschafteten Nahrungsmitteln und Gütern und von Urkunden, die sich auf Zwangsbewirtschaftung beziehen", übertragen. Bei Verstößen, die nach den Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes geahndet werden können, muß der davon Betroffene die damit verbundenen schweren Folgen auf sich nehmen.

Schweinehaltung

Nichtlandwirtschaftliche Selbstversorger haben vor der Einstallung von Schlachttieren (Schweinen, Rindern, Schafen) von dem zuständigen Ernährungsamt eine Einkaufsgenehmigung einzuholen. Auf diese Bestimmung wird abermals hingewiesen. Wer ein Schlachttier dieser Art bereits eingestallt, die Einkaufsgenehmigung aber noch nicht nachgesucht hat, hat das bald dem Ernährungsamt mitzuteilen. Eine Schlachtgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine Einkaufsgenehmigung nachgesucht und erteilt ist.

Stadt Bielefeld Kreis Bielefeld
Ernährungsämter Abt. B

Kraftfahrzeugbesitzer des Landkreises!

Die Ausgabe der Reifenkarten erfolgt ab Montag, 13. Oktober 1947. Folgender Ausgabeplan muß innegehalten werden, um reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Krad-Besitzer mit den Anfangsbuchstaben A—C am Montag, 13. 10. 47, D—F am Dienstag, 14. 10. 47, G—H am Mittwoch, 15. 10. 47, I—L am Donnerstag, 16. 10. 47, M—P am Freitag, 17. 10. 47, Q—R am Sonnabend, 18. 10. 47, S—U am Montag, 20. 10. 47, V—Z am Dienstag, 21. 10. 47.

PKW-Besitzer: A—C am Mittwoch, 22. 10. 47, D—F am Donnerstag, 23. 10. 47, G—I am Freitag, 24. 10. 47, K—M am Sonnabend, 25. 10. 47. N—Q am Montag, 27. 10. 47, R—U am Dienstag, 28. 10. 47, V—Z am Mittwoch, 29. 10. 47.

LKW- und Zugmaschinen-Besitzer: A—B am Donnerstag, 30. 10. 47, C—F am Freitag, 31. 10. 47, G—H am Sonnabend, 1. 11. 47, I—K am Montag, 3. 11. 47, L—M am Dienstag, 4. 11. 47, N—Q am Mittwoch, 5. 11. 47, R—U am Donnerstag, 6. 11. 47, V—Z am Freitag, 7. 11. 47.

Der Oberkreisdirektor.

Der Tod reist mit

Die Ueberfüllung der Reisezüge ist leider eine bekannte Erscheinung der Nachkriegszeit. Der Reichsbahn ist es bei dem Mangel an Lokomotiven und Wagen und dem beschränkten Kohlenkontingent nicht möglich, Züge einzusetzen.

Viele Reisende versuchen nun, sich unter allen Umständen einen Platz zu sichern und reisen selbst auf Trittbrettern oder Puffern. In welche Gefahr sie sich hierbei begeben, wird den meisten erst bewußt, wenn es zu spät ist. Fast täglich entstehen aus dieser Unsitte Unfälle, die meist mit schwerer Verletzung oder Tod enden. Ueberlastete Trittbretter brechen, offene Türen von Gegenzügen streifen die Trittbrettfahrer ab oder bringen ihnen schwere Verletzungen bei.

Jeder Reisende sollte sich daher klarmachen, daß eine Fahrt auf Trittbrettern oder Puffern ein Spiel mit Leben und Gesundheit ist und auf solch eine gefährliche Reise verzichten. Lieber später am Ziel als zu früh aus dem Leben.

Spielplan des Stadttheaters

für die Zeit vom 13. bis 19. Oktober 1947.

Montag, 13. 10. 19 Uhr
Volksbühne: „König Lear", Trauerspiel von Shakespeare

Dienstag, 14. 10., 19 Uhr, E
„König Lear", Trauerspiel von William Shakespeare

Mittwoch, 15. 10., 19 Uhr, F
„König Lear", Trauerspiel von William Shakespeare

Donnerstag, 16. 10., 19 Uhr, G
„Die Entführung aus dem Serail", Singspiel von Wolfgang Amadeus Mozart.

Freitag, 17. 10, 19 Uhr, H
„König Lear", Trauerspiel von William Shakespeare.

Sonnabend, 18. 10., 15 Uhr
„Die lustige Witwe", Operette von Franz Lehar. — 19 Uhr: „König Lear", Trauerspiel von William Shakespeare

Sonntag, 19. 10., 11 Uhr
Tanzmatinee Liselotte Subklew. — 15 Uhr: „Die Entführung aus dem Serail", Singspiel von Wolfgang Amadeus Mozart. — 19 Uhr: „Die lustige Witwe" Operette von Franz Lehar.

Rudolf-Oetker-Halle, Großer Saal.

Mittwoch, 15. 10., 19 Uhr, B
Erstaufführung: „Alceste", Musikalische Tragödie von Chr. W. Gluck.
Freitag, 17. 10., 19 Uhr, D u. A
„Alceste", Musikal. Tragödie von Chr. W. Gluck.

Sonnabend, 18. 10., 19 Uhr, E u. G
„Alceste", Musikal. Tragödie von Chr. W. Gluck.

Kammerspiele.

Dienstag, 14. 10., nächste Vorstellung für Abonnement A am 26. 10.

Mittwoch, 15. 10., nächste Vorstellung für Abonnement B am 29. 10.

Donnerstag, 16. 10., 19 Uhr (C): Erstaufführung: „Das verschlossene Haus" (Abenteuer im Vatikan), Komödie von Michael Harward.

Freitag, 17. 10., nächste Vorstellung für Abonnement D am 25. 10.

Sonnabend, 19. 10., 19 Uhr: „Das verschlossene Haus" (Abenteuer im Vatikan), Komödie von Michael Harward.

Wertvolles Altpapier

Schutz den Schriftdenkmälern und Büchern

Wie der Mangel an Heizmaterial im letzten Winter, so ist neuerdings die Altpapiererfassung zu einer großen Gefahr für unser heimisches Schrifttum geworden. Immer wieder laufen bei der Landesregierung (Landesarchivverwaltung) in Düsseldorf Meldungen ein, daß alte und neue Urkunden und Akten, Bücher, Zeitschriften und andere Drucksachen unbesehen als Altpapier abgeliefert und eingestampft und daß dabei häufig nur einmal vorhandene unersetzliche Kulturwerte aus Leichtsinn und Unverstand vernichtet werden.

Nach den schweren Verlusten, die wir an unseren Kulturdenkmälern aus Papier und Pergament (Archivalien) und an Büchern durch den Krieg erlitten haben, wirken sich derartige neuerliche Zerstörungen doppelt schlimm, geradezu katastrophal aus, insbesondere für alle Bestrebungen der Heimatpflege und Heimatkunde. Jeder, dem seine Heimat und ihre Geschichte lieb ist, muß mithelfen, solche Schädigungen zu verhindern. Bürgermeister, Pfarrer, Heimatforscher, Altpapierhändler, Papiermühlen, ja die gesamte Oeffentlichkeit werden aufgerufen, darauf zu achten, daß keine Archivalien und wertvollen Bücher vernichtet werden.

Bei Aktenaussonderungen der Staatsbehörden ist das Staatsarchiv in Düsseldorf, bei solchen der Kommunalverwaltungen und Privatleuten die Archivberatungsstelle bei der Landesregierung zu Rate zu ziehen, die gern Rat und Auskunft über das auszusondernde Material erteilen. Aber auch die örtlichen Heimatforscher, die ja alle mit den genannten Fachstellen in Verbindung stehen, können benachrichtigt werden, damit sie Auskunft erteilen oder die Meldung weiter leiten. Helft die schriftlichen und gedruckten Zeugnisse unserer Geschichte und unserer Geistesarbeit schützen, ihr dient damit in hervorragendem Maße unserer Heimat.

Der Chef der Landesarchivverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. W. Kisky

Verlegung von Dienststellen.

Ab Montag, 20. 10. 47, befinden sich sämtliche Stellen der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenhilfe im alten Arbeitsamtsgebäude, Friedenstraße 19. Zum Zwecke des Umzuges bleiben die Vermittlungsstellen des Arbeitsamtes am Freitag, 17. und Sbd., 18. 10., geschlossen.

Arbeitsamt Bielefeld

Beschäftigungskontrolle durch die Arbeitspässe.

Die für die Kontrolle der Beschäftigungsverhältnisse bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten erforderlichen Bestätigungen der Arbeitgeber in den Arbeitspässen ist mit Wirkung vom 1. 10. nicht mehr vor jeder Lebensmittelkartenausgabe sondern, nur noch vierteljährlich, und zwar jeweils im Laufe des ersten Vierteljahrsmonats vorzunehmen. Zu den Eintragungen darf jeweils nur eine Zeile im Arbeitspaß verwendet werden.

Arbeitsamt Bielefeld.

Lizenzträger: Arthur Ladebeck, Bielefeld. Für den Inhalt verantwortlich: Presseamt der Stadtverwaltung (für alle städtischen Veröffentlichungen) und die Kreisverwaltung für die Veröffentlichungen des Landkreises). Druck und Vertrieb: J. D. Küster Nachf. in Bielefeld.